

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Intestate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Beile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 77.

Danzig, den 24. September.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Polizei-Verordnung,**
betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.
Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom
30. Juli 1883 — G.-G. S. 195 ff. — sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-G. S. 265 ff. — verordne ich unter Zustimmung
des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig, was folgt:
§ 1.

Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, muß dasselbe von dem oder
einem der für den Bezirk des Schlachtorts amtlich bestellten Fleischbeschauer auf das Vorhanden-
sein von Trichinen und Finnen untersuchen lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer
ein Attest darüber ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt worden ist, daß das von ihm
untersuchte Schwein „trichinen- und finnenfrei“ befunden ist, und nachdem das Schwein abgestempelt
worden ist, darf dasselbe zerlegt und das Fleisch feilgeboten, verkauft und zum Genuß für
Menschen zubereitet werden.

§ 2.

Zur Ausführung der Fleischschau (§ 1) werden für jeden Amts- und städtischen Polizei-
bezirk oder für einzelne Theile desselben Fleischbeschauer von der Ortspolizei-Behörde in genügender
Anzahl bestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme von Unter-
suchungen für den betreffenden Bezirk zuständig. In besonderen Fällen können von der Orts-
Polizei-Behörde auch Fleischbeschauer aus benachbarten Bezirken hinzugezogen werden.

In denjenigen Stätten, in welchen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang bestehen, ist die Bildung von Trichinen-Beschaubezirken nicht erforderlich.

§ 3.

Wird ein Schwein trichinen- oder sinnenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer dem Eigentümer mitzutheilen und gleichzeitig unverzüglich der Ortspolizei-Behörde Anzeige erstatten. Der Eigentümer des Schweines hat sich jeder Verwendung desselben zu enthalten und dasselbe bis zur weiteren Verfügung der Polizei-Behörde sicher aufzubewahren.

Die Behörde kann folgende Benutzungsweise trichinöser Schweine zulassen:

1. die freie Verwendung der Haut und der Borsten,
2. das einfache Auszuschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
4. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Die Kadaver statt sinniger Schweine dürfen nur in gleicher Weise verwendet werden. Bei schwach-sinnigen Schweinen kann das durch Auszuschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett unbeding, das magere Fleisch nur dann zum Verkauf sowie zum häuslichen Gebrauch zugelassen werden, wenn dasselbe nach vorheriger Zerkleinerung gar gelocht ist.

Wird auf die vorerwähnte Verwendung trichinöser oder sinniger Schweine verzichtet, sind die Kadaver mittelst tiefen Begrabens oder Verbrennens unschädlich zu beseitigen.

Die vorerwähnten Bestimmungen bezw. die unschädliche Beseitigung trichinöser und sinniger Schweine unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

§ 4.

Wenn der Eigentümer des Schweines oder die Polizei-Behörde Zweifel an dem Befunde des Fleischbeschauers hegen, so sind Fleischproben der trichinös oder sinnig befundenen Schweine und daraus gefertigte Präparate dem zuständigen Kreis-Ärztlichen zur Nachrevision zu übergeben. Nach dessen Gutachten hat die Orts-Polizei-Behörde über die weitere Verwendung des Schweines den Bestimmungen gemäß zu entscheiden.

Für die Nachrevisionen haben die Kreis-Ärztlichen keine Vergütung zu beanspruchen.

In öffentlichen Schlachthäusern können Nachrevisionen durch die Schlachthaus-Ärztlichen ausgeführt werden.

§ 5.

Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkauf schlachten oder schlachten lassen, haben ein Schlachtbuch mit nachfolgenden Rubriken zu führen.

Laufende No.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht, Alter z.	An g a b e, von wem das Schwein bezogen ist.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß derselben.
1	2	3	4	5	6

In dieses Schlachtbuch sind die geschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen. Dasselbe ist in den ersten 4 Rubriken ausgefüllt, dem die mikroskopische Untersuchung führenden Fleischbeschauer vorzulegen, welcher in die 5. und 6. Rubrik ein Attest über den Verlauf und das Ergebniß der Untersuchung einzutragen hat.

§ 6.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Schlachtbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich über jedes ausgeschlachtete Schwein von dem Fleischbeschauer ein besonderes Attest ausstellen lassen, welches die Bezeichnung des Schweines, die Angabe seiner Herkunft, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung, sowie das Ergebniß derselben enthalten muß.

§ 7.

Fleischwaaren-Fabrikanten und Verkäufer von Schweinefleisch und daraus bereiteten Fabrikaten müssen der Orts-Polizeibehörde den amtlichen Nachweis erbringen, daß das von ihnen feilgehaltene Schweinefleisch und die daraus bereiteten Waaren auf Trichinen und Finnen untersucht und frei davon befunden worden sind.

Sie haben ein Controlbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

Kaufende No.	Tag des Eingangs.	Benennung der bezogenen Waaren und Gewicht derselben.	Bezugsquelle (Wohnort und Namen des Verkäufers.)	Nachweis der stattgehabten Untersuchung auf Trichinen und Finnen.	Verbleib der Waare.
1	2	3	4	5	6

§ 8.

Der im § 7 erforderte Nachweis wird gebracht:

- a. entweder durch ein Attest der Polizei-Behörde des Ursprungsortes dahingehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch eingeführt oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen und Finnen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind,
- b. oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde bezw. eines bestellten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind.
- c. oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsort.

Diese Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen. Außerdem muß die Identität der Waaren durch die beifügigen Fracht- und Lieferungsscheine festgestellt sein.

§ 9.

Gewerbetreibende, welche aus dem Auslande bezogenes Schweinefleisch, Speck u. feilhalten, müssen den Nachweis, daß diese Waaren trichinen- und finnenfrei sind, durch das Attest eines Fleischbeschauers am Verkaufsorte erbringen.

Im Uebrigen gelten für sie auch die Bestimmungen des § 7.

§ 10.

Die in den vorerwähnten §§ 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten Bücher und Schriftstücke müssen 3 Monate lang, bei den Büchern, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden. Sie sind auf Erfordern der Orts-Polizeibehörde und deren Organe jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorzulegen.

§ 11.

Betreffend die Anstellung und Obliegenheiten der Fleischbeschauer wird eine besondere Anweisung erlassen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht durch anderweitige Bestimmungen höhere Strafen festgesetzt sind, mit einer Geldbuße bis zu 60 *M.*, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt vom 1. October 1892 an gerechnet für jeden Fleischbeschau-Bezirk in Kraft, sobald für denselben ein oder mehrere Fleischbeschauer bestellt und die erfolgte Bestellung nebst den Namen der bestellten Fleischbeschauer von der Orts-Polizeibehörde veröffentlicht worden ist.

§ 14.

Die im Regierungsbezirke Danzig bisher gültig gewesenen, die amtliche Untersuchung von geschlachteten Schweinen auf Trichinen und Finnen betreffenden Polizei-Verordnungen werden aufgehoben.

Danzig, den 10. September 1892.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

gez. von Holtvede.

Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die vorstehend abgedruckte Polizei-Verordnung und Anweisung sofort in ihrer Ortschaft öffentlich bekannt zu machen, sowie die dort wohnenden Schlächter und die Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, noch besonders zur Führung des im § 5 vorgeschriebenen Schlachtbuches und die Fleischwaaren-Fabrikanten und die Verkäufer von Schweinefleisch und daraus bereiteten Fabrikaten zur Führung des Controlbuches nach § 7 aufzufordern.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich für die genaue Durchführung der Verordnung zu sorgen.

Im hiesigen Kreise bildet jeder Amtsbezirk einen Fleisch-Schaubezirk und sind für alle Bezirke bereits Fleisch-Beschauer bestellt, deren Namen auch von der Orts-Polizeibehörde schon veröffentlicht worden. Die Polizei-Verordnung vom 10. d. Mts. tritt deshalb für alle Fleisch-Schaubezirke im Kreise vom 1. October 1892 in Kraft. Die Ortsvorsteher haben bei der Veröffentlichung der Polizei-Verordnung ausdrücklich dieses mit bekannt zu machen.

Danzig, den 17. September 1892.

Der L a n d r a t h.

2.

A n w e i s u n g ,

betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Fleischbeschauer.

§ 1.

Zur Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer sind berechtigt:

1. approbirte Aerzte, Thierärzte und Apotheker,

2. andere Personen auf Grund eines Prüfungszeugnisses (§ 2)

in beiden Fällen, falls gegen die Zuverlässigkeit derselben keine thatsächlichen begründeten Bedenken vorliegen, und sie sich im Besitz eines angemessenen Mikroskops befinden.

Agenten von Versicherungs-Anstalten gegen Trichinen dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

§ 2.

Die im § 1 No. 2 erwähnte Prüfung erfolgt durch den zuständigen königlichen Kreis-physikus oder Kreisthierarzt bezw. bei deren Fehlinderung durch die amtlich bestellten Stellvertreter derselben, welche dem Prüfling über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Fähigkeitszeugniß auszustellen haben. Diese Fähigkeitszeugnisse berechtigen an sich noch nicht zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau.

Die Prüfungen finden jeber Zeit statt. Die Meldungen dazu sind dem Kreisphysikus oder dem Kreisthierarzt beziehungsweise den Stellvertretern direkt einzureichen, welcher hierauf den Prüfungstermin zu bestimmen hat. Der Meldung ist ein polizeiliches Führungs-Attest beizufügen.

§ 3.

Die Prüfung zerfällt in 2 gesonderte Theile: a) den theoretischen und b) den praktischen Theil und muß in einem Termin abgehalten werden.

§ 4.

Der theoretische Prüfungsabschnitt erstreckt sich darauf, festzustellen, daß der zu Prüfende mit der Anatomie des Schweines, der Naturgeschichte und dem Vorkommen der Trichinen und Finnen im Allgemeinen bekannt ist. Insbesondere soll der Prüfling eine richtige Vorstellung von der Größe und Form der Trichinen und Finnen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen haben; er muß mit dem Generationswechsel dieser Parasiten, der Art und Weise ihrer Einwanderung in die Muskeln resp. Verbreitung in dem Körper des Menschen und der Thiere, ihren weiteren Umwandlungen in denselben, ihrer Lebensdauer und ihrer Lebensfähigkeit und mit der Uebertragungsweise auf Menschen und Thiere vertraut sein. Er muß ferner darüber unterrichtet sein, bei welchen Thieren die Trichinen und Finnen als Parasiten vorkommen, in welchen Körpertheilen sie am zahlreichsten angetroffen werden, welche Schädigungen ihr Genuß für die Gesundheit des Menschen und der Thiere zur Folge hat, und worin diese Schädigungen bestehen. Dem Prüfling muß bekannt sein, welche Täuschungen bei der Untersuchung auf Trichinen und Finnen vorkommen können, er muß über die wichtigsten und häufigsten derselben näheren Aufschluß zu geben im Stande sein.

Bezüglich der Prüfung in der Anatomie des Schweines braucht über die Kenntnisse der allgemeinen anatomischen Einrichtung dieses Theiles nicht hinaus gegangen zu werden.

§ 5.

In dem praktischen, sich unmittelbar an den theoretischen anschließenden Prüfungsabschnitt ist zunächst festzustellen, ob der Prüfling mit der Einrichtung und Handhabung des von ihm mitzubringenden Mikroskops genügend vertraut ist. Er muß demnächst mikroskopische Präparate von Trichinen freiem Schweinefleisch anfertigen, unter dem Mikroskop einstellen und in ihren Einzelheiten erklären. Hierauf folgt die Anfertigung, mikroskopische Einstellung und Demonstration von trichinienhaltigem frischem oder getrocknetem Fleisch. Das Material zu den zu untersuchenden Objecten muß der Examinator liefern.

Zum Schluß ist das an den zu Prüfenden zur Stelle gebrachte Mikroskop einer genauen Musterung durch den Examinator zu unterziehen. Nur völlig brauchbare, nicht defecte oder in irgend welchen Theilen unvollständige Mikroskope, welche eine 50- bis 100-fache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten, sind als bei der Fleischschau verwendbar anzusehen.

§ 6.

Für die Prüfung ist von dem zu prüfenden eine Gebühr von 6 *M* zu entrichten. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnorts des zuständigen königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarztes oder deren Stellvertretern erfolgen, so sind außer den Prüfungsgebühren auch noch die gesetzmäßigen Diäten und Fuhrkosten an den Examinator zu zahlen.

§ 7.

Die Bestallung der Fleischbeschauer erfolgt auf deren Ansuchen durch die Orts-Polizeibehörde nach Bedürfnis, für einen bestimmten Bezirk und auf Widerruf.

Die Fleischbeschauer werden durch Hohnschlag an Eidesstatt von der Ortspolizei-Behörde auf die gewissenhafteste Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie sind nicht Beamte, sondern Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§ 8.

Ueber die erfolgte Bestallung und Verpflichtung wird dem betreffenden Fleischbeschauer eine mit Siegel und Unterschrift der Ortspolizei-Behörde versehene, stempelpflichtige Urkunde ausgestellt, welche ihn zur Vornahme der in § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom heutigen Tage, bezeichneten Untersuchungen in dem ihnen zugewiesenen Bezirk berechtigt.

Jede Bestallung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung von der Orts-Polizeibehörde bekannt gemacht (§ 13 der Polizei-Verordnung).

Die Vornahme der Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen und Finnen außerhalb seines Bezirks, in anderen Bezirken, ist dem Fleischbeschauer nur auf Anordnung der zuständigen Orts-Polizeibehörde gestattet.

§ 9.

Die Bestallung eines Fleischbeschauers verliert ihre Giltigkeit, wenn derselbe seinen Wohnsitz außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks nimmt oder wenn derselbe eine Agentur für eine Versicherungs-Anstalt gegen Trichinen übernimmt.

Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer der Orts-Polizeibehörde, welche ihn angestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, ihr auch anzuzeigen, wenn er das Gewerbe eines Fleischbeschauers niederzulegen beabsichtigt, oder wenn er eine Agentur der vorerwähnten Art übernehmen will.

Jede Zurücknahme der eingetretenen Ungiltigkeit der Bestallung eines Fleischbeschauers ist von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 10.

Die Orts-Polizeibehörde kann nach ihrem Ermessen jederzeit die Nachprüfung eines Fleischbeschauers durch den königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt anordnen.

Einer solchen Nachprüfung müssen sich alle Fleischbeschauer von 3 zu 3 Jahren unterwerfen, wenn nicht die Bestallungen ihre Giltigkeit verlieren sollen.

In den Nachprüfungen, in welchen die Fleischbeschauer vor allen Dingen ein ausreichendes Maß von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Trichinen- und Finnenschau nachzuweisen haben, wird auf die gute brauchbare Beschaffenheit des Mikroskops, mit welchem die Fleischbeschauer ihre Untersuchungen ausführen, ein besonderes Gewicht zu legen sein. Erweist sich das Letztere als unzureichend, so darf der Fleischbeschauer seine Funktion nicht eher als solcher ausüben, als er sich wieder in den Besitz eines brauchbaren Instrumentes gesetzt hat.

§ 11.

Die Gebühren für die Nachprüfung werden auf 4 *M* festgesetzt.

§ 12.

Alle Fleischbeschauer unterliegen der Aufsicht der Orts-Polizeibehörde und ihrer Organe, insbesondere des Kreisphysikus und des Kreisethierarztes. Die Letzteren sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten bei der Ausübung der Fleischschau seitens der Fleischbeschauer zur Kenntniß der zuständigen Orts-Polizeibehörde zu bringen. Die Fleischbeschauer selbst sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom heutigen Tage und der dazu erlassenen Anweisung der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 13.

Die auf Grund der bisher gültig gewesenenen, die Untersuchung von geschlachteten Schweinen auf Trichinen und Finnen betreffenden Polizei-Verordnungen innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzigs angestellten Fleischbeschauer können auch weiterhin wieder als solche nach den Bestimmungen der jetzigen Polizei-Verordnung angestellt werden, ohne daß sie sich der im § 2 erwähnten Prüfung zu unterwerfen haben. Sie haben jedoch den Nachweis zu führen, daß sie sich noch im Besitze der erforderlichen früher geprüften Instrumente befinden. Auch müssen sie sich durch Vorlegen des Attestes über die früher bestandene Prüfung ausweisen. Bei Neubeschaffung eines Mikroskops ist dasselbe einer Prüfung durch den Königlich-kreisphysikus oder Kreisethierarzt in Bezug auf seine Brauchbarkeit für die Ausübung der Fleischschau zu unterziehen. Vor ihrer Wieder-Anstellung sind diese Fleischbeschauer von Neuem auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 14.

Innerhalb des Bezirks, für welchen sie angestellt sind, haben die Trichinenschauer jeden Antrag zur Untersuchung geschlachteter Schweine oder von Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen anzunehmen, sobald als möglich auszuführen und jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden.

§ 15.

Die Gebühr für jede amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines beträgt 0,75 *M.*, für einzelne Fleischwaaren 0,25 *M.* und ist vom Eigentümer des Schweines bezw. der Waare zu tragen.

Die Fleischbeschauer dürfen im Laufe des Tages nicht mehr als 10 Untersuchungen von ganzen oder halben Schweinen und von 20 einzelnen Fleischstücken bezw. Waaren vornehmen. Jede Untersuchung eines Schweines auf Trichinen muß mindestens 20 Minuten, die eines einzelnen Fleischstückes 10 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 16.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, die zur Untersuchung nothwendigen Fleischtheile persönlich zu entnehmen.

Bei der Entnahme der Fleischproben ist, um Verwechslungen zu vermeiden, jedes von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu legen. Die für Aufnahme der Fleischproben bestimmten Gefäße sind stets sehr sauber und frei von Fleischresten zu halten.

Gelegentlich der Entnahme der zur mikroskopischen Untersuchung bestimmten Fleischproben ist das betreffende Schwein oder das Fleischstück einer genauen Untersuchung auf Finnen zu unterziehen; es sind hierbei die Lieblingssitze derselben; die Herzmuskulatur, die Zungen und Halsmuskeln und das Zwergfell besonders zu beachten.

§ 17.

Von jedem geschlachteten Schweine müssen zur mikroskopischen Untersuchung 5 Fleischproben, in zweifelhaften Fällen nach Erfordern der Umstände noch mehr, und zwar aus folgenden Theilen entnommen werden:

- a. Zwergfell (Nierenzapfen),
- b. Zwergfello Muskulatur (Kronenfleisch),
- c. Zungen- oder Kehlkopfmuskeln,
- d. Bauchmuskeln,
- e. Zwischenrippen- oder Raummuskeln,

Für die Untersuchung einzelner Fleischstücke genügen 3 Fleischproben, die nach dem Ermessen des Fleischbeschauers, aber möglichst unter Berücksichtigung der oben angegebenen Theile zu entnehmen sind. Von gewiegten und verarbeiteten Fleischwaaren, Würsten pp. — sind mindestens 5—6 Proben erforderlich; bei der Probeentnahme, welche auch mit der Harpune erfolgen kann, sind natürlich diejenigen Fleischstückchen herauszusuchen, die anscheinend aus Schweinefleisch bestehen.

Die Fleischproben müssen soweit es angänglich ist, die Größe einer kleinen Walnuß haben und möglichst in der Längsrichtung der Muskelfasern von denjenigen Stellen abgeschnitten werden, wo die Muskeln am Knochen entspringen oder in die Sehnen übergehen.

Von den Fleischproben sind sodann je 6 Theilchen mit der Scheere abzuschneiden, hiervon Quetschpräparate anzufertigen und genau zu untersuchen.

§ 18.

Die Fleischbeschauer haben über die von ihnen ausgeführten Untersuchungen ein Geschäftsbuch mit folgenden von ihnen eigenhändig auszufüllenden Rubriken zu führen:

Laufende No.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Waare.	Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung.	Tag des Schlachtens.	Tag der mikroskopischen Untersuchung und Dauer derselben.	Ergebniß der Untersuchung.
1	2	3	4	5	6

Diese Geschäftsbücher müssen jederzeit auf Erfordern der Polizei-Behörde dem Kreisphysikus und dem beamteten Thierarzt vorgelegt werden. Nach der letzten Eintragung sind dieselben noch mindestens 3 Monate hindurch aufzubewahren.

§ 19.

Wird das Schwein oder die untersuchte Waare frei von Trichinen oder Finnen befunden, so sind dieselben von dem Fleischbeschauer abzustempeln. Ueber den Befund ist dem Eigenthümer ein Attest auszustellen oder dasselbe ist von dem Trichinenschauer in das Schlachtbuch bezw. Fleischwaarenbuch einzutragen (§ 5, 6 und 7 der Polizei-Verordnung.) Bei der Stempelung erhalten ganze Schweine mindestens 6 Stempel, je einen auf beide Schinken, Seitenstücke und Schultern, halbe Schweine dementsprechend 3 Stempel, andere Fleischstücke, soweit sie überhaupt eine Stempelung zulassen, mindestens einen Stempel.

Zur Abstempelung ist ein Brennstempel oder ein Farbestempel zu verwenden, zu dem Letzteren dürfen indessen nur unschädliche Farben (chemisch reines Indigodarium) benutzt werden.